

Satzung

Fassung vom 27. Juni 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Elektrische Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Borken/Hessen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) die Erzeugung und Beschaffung von sowie die Versorgung, der Vertrieb und der Handel mit Energie sowie deren Transport oder Übertragung. Es können Anlagen aller Art errichtet, erworben, betrieben sowie Dienstleistungen und Kooperationen aller Art vorgenommen werden.
 - b) der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die An- und Vermietung, die Verwaltung und die Veräußerung von Anlagevermögen jeglicher Art, insbesondere im Parkhaus- und Parkraumgewerbe.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die mit der Betätigung auf den vorgenannten Gebieten zusammenhängen und die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck insbesondere andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3

Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Freiwillige Bekanntmachungen können auch nur auf den firmeneigenen Webseiten erfolgen. Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt DM 11.250.000,00 (in Worten: Deutsche Mark elf Millionen zweihundertfünfzigtausend), eingeteilt in 225.000 Stückaktien. Eine Aktienurkunde mit Nennbetrag DM 50,00 gilt als Aktienurkunde über eine Stückaktie.

- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils und auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

III. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person oder mehreren Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder und kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt dieses die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB im Hinblick auf das Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 8 Geschäftsordnung des Vorstands

Der Aufsichtsrat entscheidet über die Verteilung der Geschäfte bei mehreren Vorstandsmitgliedern und kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt niederlegen, ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, unter Angabe eines wichtigen Grunds jederzeit. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vorsitz, Sitzungen und Beschlußfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten nach seiner Wahl stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das den Lebensjahren nach älteste anwesende Mitglied führt bei der Wahlhandlung den Vorsitz und bestimmt die Art und die Form der Abstimmung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden entspricht, soweit bei deren Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus diesem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Bestimmung des Ortes und der Zeit der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und soll die Angabe der für die Tagesordnung der Versammlung vorgesehenen Beratungsgegenstände enthalten. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich (Telefax, E-Mail) oder mündlich erfolgen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlußfassung teilnehmen, daß sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden bestimmt.
- (5) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zuzuleiten ist.
- (7) Die Beschlußfassung erfolgt in Präsenzsitzungen. Außerhalb der Sitzungen sind auch schriftliche, fernmündliche oder vergleichbare andere Formen der Beschlußfassung, insbesondere per Telefax, E-Mail oder Videokonferenz zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt fort.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluß Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung für den Aufsichtsrat sinngemäß, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im Rahmen des Gesetzes nichts Abweichendes anordnet. Bei Abstimmung und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
- (3) Von einem Aufsichtsratsausschuß beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich
 - a) zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - b) zu Investitionen von mehr als 100.000,00 EUR je Gegenstand,
 - c) zur Aufnahme von Krediten und Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen von mehr als 1.000.000,00 EUR
 - d) zur Gewährung von Krediten über 50.000,00 EUR außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs,
 - e) zu Miet- und Pachtverträgen und Leasingverträgen mit mehr als fünfjähriger Dauer und/oder mehr als 50.000,00 EUR jährlicher Zahlungsverpflichtungen,
 - f) zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und zur Aufhebung solcher Beteiligungen,
 - g) zur Bestellung von Prokuristen und zum Abschluß von Anstellungsverträgen mit diesen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung oder der eines von ihm bestellten Ausschusses bedürfen.

§ 13 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste jährliche Vergütung von netto 2.000,00 EUR, der Vorsitzende das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieses Betrages.
- (2) Ferner erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividendenausschüttung zwischen 5 % und 15 % bezogen auf das Grundkapital eine Vergütung von netto 1.000,00 EUR je vollem Prozentpunkt. Für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Zu den Auslagen gehört auch die auf die Aufsichtsratsstätigkeit entfallende Umsatzsteuer.
- (4) Die Vergütung ist mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung für das vergangene Geschäftsjahr fällig und zahlbar. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhält es die vorgenannte Vergütung zeitanteilig.

- (5) Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats auf Kosten der Gesellschaft eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu marktkonformen und angemessenen Bedingungen abschließen.

§ 14 Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Hauptversammlung

§ 15 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Im übrigen ist sie, abgesehen von den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (2) Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes spätestens am sechsten Tag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür angegebenen Adresse angemeldet haben. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- (2) Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich und ausreichend; der Nachweis muß in deutscher oder englischer Sprache verfaßt sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfaßt sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muß der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Soweit Aktien betroffen sind, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann der Nachweis von der Gesellschaft, einem Notar, einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden.
- (3) In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.

§ 17 Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung der Hauptversammlung können für die Erteilung, den Widerruf und/oder den Nachweis der Vollmacht Erleichterungen für die Formwahrung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, daß Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 18 Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Falls kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung. Er bestimmt ferner die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 19 Beschlußfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Falls das Aktiengesetz außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

VI. Jahresabschluß, Gewinnverwendung

§ 20 Jahresabschluß, Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluß und - soweit erforderlich - den Lagebericht aufzustellen und mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, gegebenenfalls den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Sofern die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet ist, gelten Satz 1 und 2 für den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht entsprechend. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie einen beliebigen Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden. Hierbei sind Beträge, die in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen sind und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuß abzuziehen.